



Turn- und Sportverein Lörrach-Stetten 1900 e.V.

Kinder- und Jugendschutzkonzept

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel und Selbstverständnis
2. Ziele des Kinder- und Jugendschutzkonzepts
3. Rechtliche und fachliche Grundlagen
4. Ausgangslage im TuS Lörrach-Stetten 1900 e.V.
5. Leitbild & Grundprinzipien des Handelns
6. Präventive Maßnahmen
7. Interventionsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
8. Zuständigkeiten & Strukturen im Verein
9. Kooperationen & Netzwerke
10. Datenschutz, Aufbewahrung & Umgang mit sensiblen Daten
11. Evaluation, Qualitätssicherung & Weiterentwicklung
12. Anhänge (Muster & Beispiele)
13. Statistiken & Beispiele zur Verdeutlichung
14. Kontaktdaten, Jugendschutzbeauftragte Person, Ansprechpersonen

1. Präambel und Selbstverständnis

Der TuS Lörrach-Stetten 1900 e.V. versteht sich als moderner, wertorientierter Breitensportverein, in dem Kinder und Jugendliche in einem sicheren, wertschätzenden und fördernden Umfeld Sport treiben können. Das Recht auf gewaltfreies Aufwachsen – körperlich, seelisch und im Hinblick auf Sexualität – ist ein zentraler Bestandteil unserer Vereinsphilosophie.

Wir erkennen an, dass Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche regelmäßig betreut werden, grundsätzlich auch Orte sein können, an denen Grenzverletzungen und Gewalt geschehen. Daher übernehmen wir aktiv Verantwortung, um Risiken zu minimieren und sichere Strukturen zu schaffen.

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept beschreibt die Haltung, Strukturen und Prozesse des TuS Lörrach-Stetten 1900 e.V. zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Es ist für alle Personen verbindlich, die im Verein mit Minderjährigen zu tun haben – unabhängig davon, ob sie ehrenamtlich, neben- oder hauptberuflich tätig sind.

Das Konzept orientiert sich an aktuellen gesetzlichen Vorgaben, an den Empfehlungen von Fachstellen sowie an den Standards der Sportverbände und wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

2. Ziele des Kinder- und Jugendschutzkonzepts

Ziel dieses Kinder- und Jugendschutzkonzepts ist es, im TuS Lörrach-Stetten 1900 e.V. verbindliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen systematisch stärken.

Konkrete Ziele sind unter anderem:

- Schutz von Kindern und Jugendlichen vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt im Vereinskontext.
- Schaffung klarer Strukturen, Zuständigkeiten und Abläufe in Prävention, Intervention und Aufarbeitung.
- Stärkung der Handlungssicherheit von Vorstand, Trainer*innen, Betreuer*innen, Funktionsträger*innen und Jugendlichen.
- Förderung einer Kultur der Aufmerksamkeit, des Hinsehens und des Ansprechens.
- Transparente Kommunikation gegenüber Kindern, Jugendlichen, Eltern, Mitgliedern und Öffentlichkeit.
- Kontinuierliche Qualitätsentwicklung im Bereich Kinder- und Jugendschutz.

Dieses Konzept soll keine einmalige Maßnahme sein, sondern als lebendiges Arbeitsdokument dienen, das regelmäßig reflektiert, angepasst und in der Praxis umgesetzt wird.

3. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Für den Kinder- und Jugendschutz im TuS Lörrach-Stetten 1900 e.V. sind verschiedene rechtliche Rahmenbedingungen maßgeblich. Zu den wichtigsten zählen:

- das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
- das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)
- das Bundeskinderschutzgesetz
- das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe), insbesondere §72a SGB VIII
- strafrechtliche Bestimmungen (z.B. zu sexueller Gewalt und Misshandlung)
- die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- vereinsrechtliche Regelungen und die Vereinssatzung

Insbesondere §72a SGB VIII verpflichtet Träger der Kinder- und Jugendhilfe – und damit auch Sportvereine im Rahmen entsprechender Vereinbarungen – sicherzustellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden. Dies wird unter anderem durch die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse umgesetzt.

Darüber hinaus orientiert sich der Verein an fachlichen Standards und Empfehlungen der Sportverbände (z.B. Landessportbund, Fachverbände, BSB, DOSB, DSJ) und an Konzepten und Materialien zum Thema „Kinderschutz“ und „Safe Sport“. Diese beinhalten unter anderem die Forderung nach:

- einem schriftlichen Schutzkonzept
- klaren Verhaltensregeln (Ehrenkodex, Selbstverpflichtungserklärung)
- benannten Ansprechpersonen für Kinderschutz
- Qualifizierungsangeboten für Trainer*innen und Betreuer*innen
- klaren Interventionswegen im Verdachtsfall, - Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern.

Der TuS Lörrach-Stetten 1900 e.V. verpflichtet sich, diese Grundlagen in seinem Handeln zu berücksichtigen und – wo nötig – in internen Ordnungen zu verankern.

4. Ausgangslage im TuS Lörrach-Stetten 1900 e.V.

Der TuS Lörrach-Stetten 1900 e.V. bietet ein breites Sportangebot für Kinder, Jugendliche und Erwachsene an. Ein erheblicher Anteil der Mitglieder ist minderjährig. Damit übernimmt der Verein eine besondere Verantwortung für das Wohl und den Schutz dieser jungen Menschen.

Zur Ausgangslage gehören u.a.:

- Anzahl und Altersstruktur der Kinder und Jugendlichen im Verein
- Vielfalt der Sportarten (z.B. Mannschafts- und Individualsport)
- Anzahl der Trainer*innen, Übungsleitungen und Betreuenden
- regelmäßige Trainingsangebote, Wettkämpfe, Auswärtsfahrten und ggf. Freizeiten oder Trainingslager.

Im Rahmen einer vereinsinternen Risikobetrachtung wurden Bereiche identifiziert, in denen es zu Grenzverletzungen oder Gewalt kommen kann. Dazu gehören zum Beispiel:

- Umkleidekabinen und Duschbereiche
- 1:1-Situationen (Einzeltraining, Fahrten im Auto)
- Auswärtsfahrten und Turniere
- Übernachtungen bei Trainingslagern oder Freizeiten
- digitale Kommunikation (z.B. Messenger-Dienste, Social Media)
- starke Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Minderjährigen.
- Diese Analyse bildet die Grundlage für gezielte Präventions- und Schutzmaßnahmen.

Grafische Darstellung: Beispielhafte Risikomatrix

Bereich	Wahrscheinlichkeit	Auswirkung	Vereinbarte Maßnahme
Umkleiden / Duschen	mittel	hoch	Klare Regeln, 2-Erwachsenen-Prinzip, Anklopfen, keine Alleinsituationen
Auswärtsfahrten	mittel	hoch	Schriftliche Einverständnisse, Betreuungsschlüssel
Digitale Kommunikation	hoch	mittel	Klare Kommunikationsrichtlinien, keine heimlichen 1:1-Chats
Übernachtungen	niedrig-mittel	hoch	Betten-/Zimmerregeln, min. zwei Aufsichtspersonen, Transparenz

5. Leitbild & Grundprinzipien des Handelns

Unser Handeln im TuS Lörrach-Stetten 1900 e.V. basiert auf einem klaren Leitbild und Grundprinzipien:

- **Wertschätzung:** Alle Kinder und Jugendlichen werden unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion, Behinderung, sexueller Orientierung oder sozialem Status respektiert.
- **Schutzauftrag:** Das Wohl der Kinder und Jugendlichen steht über sportlichen oder vereinsbezogenen Interessen.
- **Null-Toleranz:** Gegenüber jeder Form von Gewalt, Diskriminierung, Demütigung, Mobbing oder sexualisierter Gewalt wird konsequent vorgegangen.
- **Partizipation:** Kinder und Jugendliche werden entsprechend ihres Alters und ihrer Reife an Entscheidungen beteiligt, die sie betreffen.
- **Transparenz:** Strukturen, Zuständigkeiten und Abläufe werden offen kommuniziert.
- **Professionelle Nähe und Distanz:** Trainer*innen, Betreuende und Funktionsträger*innen gestalten Nähe im pädagogischen Sinn, achten aber auf persönliche Grenzen und Vermeiden von Rollenkonflikte.

Dieses Leitbild ist Grundlage für alle weiteren Maßnahmen und wird im Vereinsalltag aktiv kommuniziert (z.B. über Aushänge, Website, Infoveranstaltungen).

6. Präventive Maßnahmen

6.1. Ehrenkodex & Verhaltensregeln

Alle Personen, die im Verein mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (Trainer*innen, Betreuer*innen, Jugendleiter*innen, Vorstandsmitglieder mit Jugendbezug etc.), unterschreiben einen Ehrenkodex und eine Selbstverpflichtungserklärung.

Der Ehrenkodex wird den Betroffenen erklärt, schriftlich ausgehändigt und in geeigneter Form (z.B. Auszug als Plakat) öffentlich gemacht.

6.2. Personalgewinnung, Führungszeugnisse & Selbstverpflichtungen

Die Auswahl von Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, erfolgt sorgfältig. Dazu gehören:

- ein Kennenlerngespräch bzw. Interview
- Informationen über das Schutzkonzept und den Ehrenkodex
- die verpflichtende Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei regelmäßiger Tätigkeit
- die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung.

Die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis wird dokumentiert (Datum, einsehende Person), es werden jedoch keine Kopien gespeichert. Die regelmäßige Wiederholung erfolgt nach den Vorgaben der Vereinbarungen mit dem Jugendamt bzw. der Verbände (z.B. alle 5 Jahre).

Personen, die sich weigern, entsprechende Nachweise vorzulegen oder den Ehrenkodex zu unterschreiben, können nicht im Kinder- und Jugendbereich eingesetzt werden.

6.3. Schulung, Fortbildung & Sensibilisierung

Alle Trainer*innen, Übungsleitungen und Betreuenden werden im Themenfeld Kinder- und Jugendschutz geschult. Inhalte einer Basisschulung sind u.a.:

- Formen von Gewalt (körperlich, seelisch, sexualisiert, Vernachlässigung)
- typische Dynamiken und Risikofaktoren im Sport
- Erkennen von Signalen und Auffälligkeiten
- Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen bei Sorgen und Verdachtsmomenten
- vereinsinterne Meldewege und Dokumentationspflichten
- Selbstschutz und Abgrenzung für Mitarbeitende (Nähe-Distanz-Balance)

Fortbildungen werden regelmäßig wiederholt (spätestens nach 5 Jahren) und dokumentiert.

6.4. Sichere Rahmenbedingungen im Trainings- und Wettkampfalltag

Zur Schaffung sicherer Rahmenbedingungen gelten u.a. folgende Grundsätze:

- Umkleiden und Duschen: Kinder und Jugendliche ziehen sich wenn möglich unter sich um. Erwachsene betreten Kabinen nur bei Bedarf, nach Anklopfen und angekündigt.
- Körperkontakt: Hilfestellungen werden erklärt und – soweit möglich – vorher angekündigt. Unnötige oder missverständliche Berührungen werden vermieden.
- Sprache: Auf Demütigungen, Beleidigungen, Anschreien und Bloßstellungen wird konsequent verzichtet.
- Leistungsdruck: Leistungsorientierung ist erlaubt, aber nicht um jeden Preis. Die psychische und physische Gesundheit der Kinder und Jugendlichen steht im Vordergrund.

6.5. Regelungen zu Fahrten, Übernachtungen & Freizeiten

Für Fahrten, Turniere, Trainingslager und Freizeiten gelten besondere Schutzvorkehrungen:

- schriftliche Einverständniserklärungen der Eltern
- klare Informationen über Programm, Unterbringung, Ansprechpartner*innen
- verbindliche Haus- und Verhaltensregeln
- angemessener Betreuungs-Schlüssel
- getrennte Schlafbereiche nach Alter und Geschlecht (sofern organisatorisch möglich)
- Mindestzahl von zwei erwachsenen Betreuungspersonen
- klare Regelungen zu Nachtruhe, Aufenthaltsort und Umgang mit Mobiltelefonen

Alkohol- und Drogenkonsum ist für Betreuungspersonen im Rahmen der Aufsichtstätigkeit ausgeschlossen.

6.6. Medien- & Social-Media-Nutzung

Fotos und Videos von Kindern und Jugendlichen dürfen nur mit Einwilligung der Eltern (und – je nach Alter – der Kinder) gemacht und veröffentlicht werden. Der Verein geht darüber hinaus vorsichtig mit Bildmaterial um und verzichtet auf die Veröffentlichung potenziell entwürdigender oder sexualisierter Darstellungen (z.B. unnötige Nahaufnahmen von Körperpartien).

Für Messenger-Dienste und soziale Netzwerke gilt:

- Offizielle Kommunikationskanäle werden transparent gestaltet (z.B. Gruppe mit mehreren erwachsenen Admins).
- Direkte 1:1-Kommunikation mit Minderjährigen wird vermieden oder transparent gestaltet (z.B. Info in Eltern-Chats).
- Inhalte bleiben sachlich, respektvoll und frei von zweideutigen Bemerkungen

6.7. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche werden aktiv in die Gestaltung des Vereinslebens einbezogen, z.B. durch:

- Jugendsprecher*innen oder Jugendrat
- Feedbackrunden im Training
- anonyme Feedbackmöglichkeiten (Fragebögen, Boxen)
- Beteiligung an der Erarbeitung von Regeln („Was ist euch wichtig, damit ihr euch sicher fühlt?“)

Ihre Rückmeldungen werden ernst genommen und in Entscheidungen einbezogen.

6.8. Elternarbeit & Transparenz

Eltern sind wichtige Partner im Kinder- und Jugendschutz. Sie werden regelmäßig über Inhalte des Schutzkonzepts informiert und erhalten:

- Informationen bei Saisonstart
- Hinweise auf Ansprechpersonen
- Einladungen zu Elternabenden
- Informationen über besondere Maßnahmen (Fahrten, Trainingslager, neue Regelungen)
- Homepage und Newsletter

Eltern wissen, an wen sie sich im Verein wenden können, wenn sie Sorgen oder Hinweise haben.

7. Interventionsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

7.1. Grundsätze im Verdachtsfall

Im Verdachtsfall gelten folgende Grundsätze:

- Schutz des Kindes hat Vorrang vor anderen Interessen.
- Hinweise und Signale werden ernst genommen.
- Betroffene Kinder und Jugendliche werden nicht gedrängt, Details zu erzählen, sondern einfühlsam ermutigt zu sprechen.
- Niemand verspricht Verschwiegenheit, wenn dadurch der Schutz des Kindes gefährdet würde.
- Es wird keine eigenmächtige Konfrontation mit verdächtigten Personen durchgeführt.
- Fachliche Unterstützung wird frühzeitig hinzugezogen.

7.2. Interner Ablaufplan

- Wahrnehmung: Eine Person im Verein beobachtet Auffälligkeiten oder erhält einen Hinweis.
- Erste Einschätzung: Die beobachtende Person dokumentiert das Wahrgenommene stichwortartig.
- Meldung: Die zuständige Kinderschutzbeauftragte Person wird informiert.
- Beratung: Gemeinsam wird der Fall bewertet, ggf. an eine externe Fachberatungsstelle herangetragen (z.B. InsoFa – insoweit erfahrene Fachkraft).
- Entscheidung: Es werden Schutzmaßnahmen beschlossen (z.B. organisatorische Änderungen, vorläufige Freistellung von Aufgaben).
- Meldung an Behörden: Bei gewichtigen Anhaltspunkten erfolgt – je nach Situation – eine Information an Jugendamt oder Polizei.
- Dokumentation: Alle Schritte werden sorgfältig, sachlich und datenschutzkonform dokumentiert.
- Nachsorge: Betroffene Personen erhalten weitere Unterstützung; der Verein reflektiert interne Abläufe.

7.3. Dokumentation

Für Verdachts- und Vorfalssituationen wird ein einheitliches Dokumentationsformular genutzt (siehe Anhang)
Es enthält u.a.:

- Daten der meldenden Person
- Angaben zu betroffenen Kindern/Jugendlichen (nur so detailliert wie nötig)
- Beschreibung der Auffälligkeiten oder Aussagen
- bereits getroffene Maßnahmen
- Kontakte zu Fachstellen oder Behörden
- weitere geplante Schritte

Die Dokumentation wird an einem sicheren Ort verwahrt und nur von befugten Personen eingesehen.

7.4. Zusammenarbeit mit Fachstellen & Behörden

Der Verein pflegt Kontakte zu relevanten Fachstellen (z.B. Jugendamt, Beratungsstellen, Stadt, Gemeinde, Landratsamt) und kennt die Wege, um im Bedarfsfall Unterstützung zu erhalten. Die Zusammenarbeit erfolgt transparent und kooperativ.

Tabelle: Übersicht Meldewege im Verdachtsfall

Ausgangssituation	Zuständig	Nächster Schritt
Unklares Bauchgefühl / erste Unsicherheit	Trainer*in / Betreuer*in	Gespräch mit Kinderschutzbeauftragter Person
Konkreter Verdacht ohne akute Gefahr	Kinderschutzbeauftragter Person	Einholung fachlicher Beratung, evtl. Jugendamt
Akute Gefahr im Verzug	Jede Person	Sofortige Information an Polizei / Jugendamt, Vorstand
Verdacht gegen Vereinsangehörige	Vorstand & Kinderschutzbeauftragter Person	Prüfung Schutzmaßnahmen, ggf. Freistellung

8. Zuständigkeiten & Strukturen im Verein

8.1. Kinderschutzbeauftragte Person

Der Verein benennt mindestens eine Kinderschutzbeauftragte Person sowie eine Vertretung. Sie sind zentrale Ansprechpersonen für Kinder, Jugendliche, Eltern sowie Mitarbeitende bei allen Fragen und Sorgen rund um das Thema Kinderschutz. Aufgaben sind u.a.:

- Beratung bei Unsicherheiten und Verdachtsmomenten
- Koordination von Präventionsmaßnahmen und Fortbildungen
- Pflege der Kontaktliste zu Fachstellen
- Kommunikation mit dem Vorstand in Kinderschutzfragen

8.2. Rolle des Vorstands

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzepts. Dazu gehören:

- Verankerung des Themas in Satzung und Ordnungen
- Bereitstellung von Ressourcen (Zeit, Finanzen)
- Unterstützung der Kinderschutzbeauftragten
- Entscheidung über Maßnahmen bei Verdachtsfällen
- Vertretung des Vereins nach außen

8.3. Rolle der Abteilungsleitungen & Übungsleitungen

Abteilungsleitungen und Übungsleitungen setzen das Schutzkonzept in ihrem Bereich um. Sie achten auf die Einhaltung der Regeln, fördern eine Kultur des Hinsehens und sind erste Ansprechpersonen für ihre Teams.

9. Kooperationen & Netzwerke

Der TuS Lörrach-Stetten 1900 e.V. ist in ein Netzwerk aus Schulen, Kitas, Jugendhilfe, Fachberatungsstellen und Sportverbänden eingebunden. Kooperationen sind wichtig, um:

- frühzeitig Unterstützung zu erhalten
- Kinder und Jugendliche bei Bedarf weiterverweisen zu können
- Präventionsangebote gemeinsam zu planen
- Fortbildungen zu organisieren

Eine aktuelle Kontaktliste (Jugendamt, Polizei, Beratungsstellen, Notrufnummern) ist im Anhang beigefügt bzw. ist auf der Homepage <https://tus-stetten.com> unter Kinderschutz (<https://tus-stetten.com/hauptverein/verein/jugend/>) nachzulesen. Diese Daten werden regelmäßig aktualisiert.

10. Datenschutz, Aufbewahrung & Umgang mit sensiblen Daten

Der Schutz personenbezogener Daten ist ein wichtiger Bestandteil des Kinder- und Jugendschutzes. Für den Umgang mit sensiblen Informationen gelten u.a. folgende Grundsätze:

- Es werden nur Daten erhoben, die für den jeweiligen Zweck erforderlich sind
- Einsichtnahmen in Führungszeugnisse werden dokumentiert, es werden keine Kopien aufbewahrt
- Verdachtsdokumentationen werden vertraulich und geschützt verwahrt
- Daten werden nur an Dritte weitergegeben, soweit dies rechtlich zulässig und zum Schutz des Kindes erforderlich ist (z.B. Information des Jugendamts)
- Betroffene und deren Sorgeberechtigte werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten informiert

Die Vorgaben der DSGVO und der vereinsinternen Datenschutzregelungen sind verbindlich einzuhalten.

11. Evaluation, Qualitätssicherung & Weiterentwicklung

Der TuS Lörrach-Stetten 1900 e.V. überprüft das Kinder- und Jugendschutzkonzept in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, und bei Bedarf früher (z.B. nach Vorfällen oder rechtlichen Änderungen). Mögliche Instrumente sind:

- Feedbackbögen für Kinder und Jugendliche
- Feedbackrunden mit Trainer*innen und Betreuenden
- Gespräche mit Elternvertreter*innen
- Auswertung von Hinweisen, Beschwerden und Vorfällen
- Austausch mit Fachstellen und Verbänden

Ergebnisse der Evaluation fließen in die Überarbeitung des Konzepts und in die praktische Arbeit ein.

12. Anhänge (Muster & Beispiele)

12.1. Muster-Ehrenkodex

Der Ehrenkodex des TuS Lörrach-Stetten 1900 e.V. enthält die grundlegenden Verhaltensregeln für alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Er wird als separates Dokument geführt und regelmäßig überprüft.

12.2. Muster-Selbstverpflichtungserklärung

In der Selbstverpflichtungserklärung bestätigen die Unterzeichnenden

- das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben
- den Ehrenkodex zu beachten
- ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (sofern erforderlich)
- an Schulungen teilzunehmen
- im Verdachtsfall nach den vereinbarten Meldewegen zu handeln

12.3. Muster-Verdachtsdokumentation

Ein standardisiertes Formular unterstützt eine sachliche und vollständige Dokumentation von Verdachtsfällen. Es wird nur von befugten Personen genutzt und vertraulich aufbewahrt.

12.4. Kontaktliste Fachstellen & Notrufnummern

Die Kontaktliste umfasst u.a.:

- Jugendamt
- Polizeidienststellen
- Beratungsstellen gegen Gewalt und sexualisierte Gewalt
- Sorgentelefone

Sie wird regelmäßig überprüft und aktualisiert.

13. Statistiken & Beispiele zur Verdeutlichung

Um die Bedeutung des Kinder- und Jugendschutzes zu verdeutlichen, können bei Informationsveranstaltungen ausgewählte Statistiken und Schaubilder genutzt werden. Diese stammen aus seriösen Studien und offiziellen Statistiken.

Beispiele:

- Ein erheblicher Anteil von Kindern und Jugendlichen macht in seinem Leben Erfahrungen mit unterschiedlichen Formen von Gewalt.
- Die Zahl der polizeilich registrierten Fälle sexualisierter Gewalt an Kindern bildet nur einen Teil des tatsächlichen Ausmaßes ab (Dunkelfeld).

Es ist wichtig, Statistiken verständlich und sensibel aufzubereiten und dabei deutlich zu machen, dass hinter jeder Zahl ein betroffener Mensch steht.

14. Kontaktdaten, Jugendschutzbeauftragte, Person, Informationen

14.1. Jugendschutzbeauftragte Person beim TuS Lörrach-Stetten 1900 e.V.

14.2.

kinderschutz@tus-stetten.com

Kinder- & Jugendschutzbeauftragte Person

Angelika Noske

Michael Tittel

14.3. Informationen

Kinder- und Jugendschutz beim TuS Lörrach-Stetten 1900 e.V.

<https://tus-stetten.com/hauptverein/verein/jugend/>

Wegweiser Kinderschutz – Landkreis Lörrach

<https://www.loerrach-landkreis.de/kinderschutz>

Liste von „Insoweit erfahrenen Fachkräften“ im Landkreis Lörrach

<https://www.loerrach-landkreis.de/kinderschutz/fachkraefte/Insoweit-erfahrene-Fachkraefte->

Die wichtigsten Kinderrechte

<https://www.loerrach-landkreis.de/de/Rat-Hilfe/Beratung/Psychologische-Beratungsstelle/Kinderschutz/Infos-fuer-Kinder/Kinderrechte>

Landkreis Lörrach: „Kinderschutz geht uns alle an“ als PDF-Datei

<https://www.loerrach-landkreis.de/ceasy/modules/resources/main.php?id=5559...1>

Internetmaterialien der deutschen Sportjugend (dsj) und des DOSB:

<https://www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz/downloadbereich-arbeitshilfen-und-materialien>

Ehrenkodex der dsj und des DOSB:

<https://www.dosb.de/aktuelles/news/detail/dsjdosb-ehrenkodex-jetzt-in-vier-sprachen-verfuegbar>

Prävention sexualisierter Gewalt im Sport

<https://www.dsj.de/kinderschutz/>

Informationen zum Kinder- und Jugendschutzprogramm des Badischen Sportbundes

<https://www.bsj-freiburg.de/kinder-jugendschutz>

<https://www.bsb-freiburg.de/sport-und-gesellschaft/schutzkonzeptentwicklung>

14.4. Kontakte

Die Nummer gegen Kummer 0800 111 0 550

<https://www.nummergegenkummer.de>

Kinderschutzhotline 0800 19 210 00

<https://kinderschutzhotline.de>

Telefonseelsorge

0800 111 0 111 // 0800 111 0 222 // 116 123

<https://www.telefonseelsorge.de>

Jugendamt Lörrach

+49 (0)7621 410-0 //

jugend-familie@loerrach-landkreis.de

<https://www.loerrach-landkreis.de/de/Service-Verwaltung/Fachbereiche/Jugend-Familie/Kontakt-Anfahrt>

Polizei

+49 (0)7621 176-0

<https://www.service-bw.de/zufi/organisationseinheiten/6007027>

ANHANG

Ehrenkodex



Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum

Unterschrift



10 Spielregeln

10 SPIELREGELN

- für ein respektvolles Miteinander



1. Ich behandle andere so, wie ich selbst behandelt werden möchte.
2. Ich diskriminiere andere nicht wegen ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer sozialen oder ethnischen Herkunft, ihrer Religion, ihrer Kleidung, ihrer Hautfarbe oder aufgrund ihrer Behinderung.
3. Ich achte das Recht der anderen auf körperliche Unversehrtheit und wende keine Gewalt an, weder physischer, psychischer oder sexualisierter Art.
4. Ich respektiere die individuellen Grenzen der anderen und achte das Recht der anderen, Nein zu sagen. Ein Nein wird von mir akzeptiert.
5. Ich unterlasse die Verbreitung von Texten, Fotos, Videos oder Tonaufnahmen über Medien und soziale Netzwerke gegen den Willen der betreffenden Personen.
6. Ich lasse zu, dass alle anderen ihre Gefühle und Wünsche frei äußern können.
7. Ich vertrete den Fair-Play Gedanken aktiv und stelle mich daher gegen Tricks und jede Form von Betrug im sportlichen Wettbewerb und im Vereinsleben.
8. Ich setze mich gegen gewalttätiges, sexistisches, rassistisches oder abwertendes Verhalten ein, egal ob es durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.
9. Ich unterstütze andere, wenn sie gerade nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen.
10. Ich übernehme Verantwortung, wenn die genannten Spielregeln missachtet werden und ziehe gegebenenfalls eine Betreuerin / einen Betreuer hinzu.

Durch meine Unterschrift stimme ich den zehn Spielregeln zu.

Weitere Informationen,
Materialien & Tipps:



Ort, Datum

Unterschrift

Katalog der Strafbestände nach §72a SGB VIII

§ 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 bis 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz pornografischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornografischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Warnsignale und Anzeichen von Kindeswohlgefährdung

Die Anzeichen für Kindeswohlgefährdung sind oft subtil. Daher ist es wichtig, Warnsignale zu kennen, genau hinzusehen und sensibel zu handeln. Wichtig ist auch, dass einzelne Anzeichen auch Hinweise auf andere Probleme sein können, wie z. B. Mobbing, Essstörungen oder psychische Erkrankungen. Die Ursache klärt sich oft erst nach Einleitung weiterer Maßnahmen.

Körperliche Anzeichen

- **Wiederholte Verletzungen:** häufige Prellungen, Schnittwunden oder Verbrennungen, deren Entstehung das Kind nicht plausibel erklären kann
- **Schlechte Hygiene:** ungepflegtes Äußeres oder ungewaschene Kleidung
- **Körperlicher Zustand:** Unterernährung, auffällige Schwäche oder Müdigkeit
- **Nicht behandelte medizinische Probleme:** vernachlässigte Krankheiten oder unbehandelte Verletzungen

Verhaltensauffälligkeiten

- **Sozialer Rückzug:** Das Kind wirkt schüchtern, vermeidet den Kontakt zu anderen Schülerinnen und Schülern.
- **Aggressives Verhalten:** übermäßige Wut, impulsives Handeln oder gewalttätige Ausbrüche
- **Leistungsabfall:** plötzliche Verschlechterung der schulischen Leistungen oder Konzentrationsprobleme, auch Rückschritte in der Entwicklung
- **Übermäßige Anpassung:** Das Kind zeigt übertriebene Gehorsamkeit oder bemüht sich auffällig, Konflikte zu vermeiden.
- **Ängste oder Alpträume:** Das Kind wirkt häufig ängstlich, vermeidet bestimmte Personen oder Orte, hat Schlafprobleme.
- **Schulabsentismus:** häufige unentschuldigte Fehlzeiten

Hinweise aus dem sozialen Umfeld

- **Problematische Familiensituationen:** Hinweise auf Suchterkrankungen, Gewalt oder psychische Erkrankungen der Eltern
- **Isolation:** Das Kind darf keine Freundschaften pflegen oder soziale Aktivitäten wahrnehmen.
- **Unrealistische Erwartungen der Eltern:** übermäßiger Leistungsdruck oder extreme Kontrolle des Kindes
- **Unglaubliche Aussagen:** Eltern leugnen Verletzungen oder geben widersprüchliche Erklärungen.

Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist komplex. Sie sollten sich bei einem Verdacht Unterstützung suchen. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) gibt eine Orientierung für das Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Für Mitarbeitende der Jugendhilfe gilt entsprechend § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung Sozialgesetzbuch (SGB) VIII.

1. Erste Schritte: Beobachtung und Dokumentation

- Auffälligkeiten beobachten und schriftlich festhalten (Dokumentationsbogen siehe unten).
- Keine voreiligen Schlüsse ziehen – das Ziel ist eine objektive Einschätzung der Situation.

2. Austausch und Gespräche

- Austausch mit Übungsleitern*innen, Trainer*innen, die das Kind ebenfalls kennen
- Abteilungsleitung, Kinder-/Jugendschutzbeauftragte Person einbeziehen
- Wenn eine Gefährdung durch diesen Schritt auszuschließen ist: Gespräche mit dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen

Do:

- eine vertrauensvolle Atmosphäre schaffen
- aktiv zuhören und Aussagen ernst nehmen

Don't:

- keine suggestiven Fragen stellen oder das Kind drängen, mehr zu erzählen
- keine Versprechungen machen, die nicht eingehalten werden können (z. B. dass Sie keine weiteren Personen einbeziehen)
- das Kind nicht für die Situation verantwortlich machen.

- Möglich: Zusammenstellung eines kollegialen Fallteams

- Möglich: Hinzuziehen von Fachkräften (z.B. Insoweit erfahrene Fachkraft)
- Wenn eine Gefährdung durch diesen Schritt auszuschließen ist: Gespräche mit den Erziehungsberechtigten und Hilfsmöglichkeiten anregen (KKG § 4, Abs. 1)
- Beratung durch Fachkräfte: Vereine haben einen Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ der Jugendhilfe, um die Gefährdung des Kindeswohls besser einschätzen zu können. Diese Beratung läuft pseudonymisiert ab. (KKG § 4, Abs. 2)

3. Was ist bei einer Meldung an das Jugendamt zu beachten

- Vorab zu klärende Punkte:
 - **Dokumentation:** Alle Beobachtungen, Schritte und Gespräche sollten sorgfältig dokumentiert werden, um rechtlich abgesichert zu sein.
 - **Hinweispflicht an Betroffene:** Eltern und ggf. das Kind müssen informiert werden, bevor das Jugendamt eingeschaltet wird – es sei denn, diese Information gefährdet den Schutz des Kindes.
 - **Beratung durch Fachkraft:** Vor einer Meldung an das Jugendamt kann eine pseudonymisierte Beratung durch eine Fachkraft erfolgen (KKG § 4, Abs. 2).
- Wann besteht eine Meldepflicht:
 - **Gewichtige Anhaltspunkte:** Wenn eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls vorliegt oder sich diese mit hoher Wahrscheinlichkeit abzeichnet.
 - **Eigenes Eingreifen nicht ausreichend:** Wenn die Situation nicht durch Gespräche mit dem Kind, den Eltern oder die Inanspruchnahme schulinterner Ressourcen (z. B. Schulsozialarbeit) entschärft werden kann.
 - **Dringender Handlungsbedarf:** Bei akuter Gefahr für Leib und Leben des Kindes ist unverzüglich das Jugendamt einzuschalten.
 - **Abwägung der Verhältnismäßigkeit:** Die Meldung erfolgt, wenn keine milderen Mittel ausreichen, um das Kindeswohl zu sichern.
- Meldung an das Jugendamt:
Wenn die Gefährdung nicht abgewendet werden kann, kann das Jugendamt informiert werden. Die erforderlichen Daten dürfen übermitteln. (KKG § 4, Abs. 3)
- Besonderheiten bei akuter Gefahr:
Bei unmittelbarer Gefahr (z. B. Gewalt im häuslichen Umfeld oder Missbrauch) sollten Übungsleiter*innen und Trainer*innen sofort die Abteilungsleitung, die kinder- und jugendschutzbeauftragte Personen und den geschäftsführenden Vorstand informieren und umgehend das Jugendamt oder die Polizei benachrichtigen.
- Rückmeldung durch das Jugendamt:
Nach der Meldung gibt das Jugendamt zeitnah Rückmeldung, ob die Gefährdung bestätigt wurde und welche Maßnahmen ergriffen wurden. (KKG § 4, Abs. 4)

**Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
Gefährdungseinschätzung**

Institution: _____

**Name der
Personensorgeberechtigten:** _____

Adresse: _____

Name des Kindes: _____

Fachkraft: _____

Verdacht/Problemlage:

.....
.....
.....
.....
.....

Zeitraum der Beobachtungen: von bis

1. Beobachtungen der Fachkraft:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

2. Information an die Abteilungsleitung/Fachberatung

- ja, am.....
- nein, weil.....

Ergebnis/Vereinbarungen:.....
.....
.....
.....
.....

6. Information an Jugendamt

ja, am.....
Wen

nein, weil.....
.....

Ergebnis/Vereinbarungen:.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

7. Information an Polizei

ja, am.....
wen?.....

nein,
weil.....
.....

Ergebnis/Vereinbarungen:.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

8. Folgendes weitere Vorgehen wurde vereinbart:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ort/ Datum

Leitung

Fallverantwortlicher